

BM Böhling verpflichtet Frau Kindo gemäß § 42 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Anschließend führt er die gemäß § 28 durchzuführende Pflichtenbelehrung durch und erläutert RM Kindo die den Ratsmitgliedern obliegenden Pflichten nach § 25 (Amtsverschwiegenheit), § 26 (Mitwirkungsverbot) und § 27 (Treuepflicht).